

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4140

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

09.12.2024

**Reform der Grundsteuer;  
Umgang mit Einsprüchen, die mit Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der  
gesetzlichen Grundlagen begründet werden.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit möchte ich über den Umgang mit Einsprüchen, die mit Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlagen der Grundsteuerreform begründet werden, informieren.

Seit Beginn der Erklärungsabgabe im Jahr 2022 wurden im Rahmen der Priorisierung der verschiedenen Aufgaben in den Finanzämtern zeitkritische Arbeiten – wie die Bescheiderstellung oder Anfragen der Bürgerinnen und Bürger – grundsätzlich vorrangig gegenüber der Einspruchsbearbeitung erledigt.

Nicht zuletzt auf Grund der seit Oktober bzw. November 2024 anhängigen Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof (Az. II R 25/24 und Az. II R 31/24) sind

zunehmend die rechtlichen Voraussetzungen für die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensrufe gemäß § 363 Abs. 2 AO bei einem Großteil der unerledigten Einspruchsverfahren erfüllt: Einsprüche, die sich ausschließlich auf die Verfassungsmäßigkeit der angewandten Rechtsnormen beziehen, ruhen demnach nun in der Regel, ohne dass es dafür einer Kontaktaufnahme zum Finanzamt bedarf. Unbenommen bleibt es den Finanzämtern, in geeigneten Schreiben gesondert darauf einzugehen.

Das weitere Vorgehen aufgrund der anhängigen Revisionsverfahren bzgl. vorläufiger Steuerfestsetzungen ist Gegenstand aktuell laufender bundesweiter Abstimmungsprozesse. Von der Möglichkeit der Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks nach § 165 Abs. 1 S. 2 AO ist nur Gebrauch zu machen, soweit die Finanzbehörden hierzu durch BMF-Schreiben oder gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder angewiesen worden sind (vgl. AEAO zu § 165, Nr. 6).

Einsprüche, die mit anderen Gründen als verfassungsrechtlichen Zweifeln begründet werden, werden sukzessive bearbeitet – unter Berücksichtigung der eingangs genannten Priorisierung der verschiedenen Aufgaben in den Finanzämtern, wie z.B. Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Torp